



Sitzung vom

04. Juni 2019

Mitgeteilt den

05. Juni 2019

Protokoll Nr.

432

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Luzern** beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. November 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche die folgenden Planungsmittel umfasst:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 37)
- Zonenplan 1:1000 Grüngutzwischenlagerzone Calenna

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Luzern die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 28. November 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Rodungsgesuch, bestehend aus den folgenden Unterlagen:
 - Rodungsgesuchsformular vom 6. März 2018
 - Rodungsplan 1:500 / Übersichtsplan 1:10 000 Calenna vom 27. November 2018
 - Situation 1:200 Grüngutsammelstelle Calenna vom 13. November 2017
 - Querprofile 1:100 Grüngutsammelstelle Calenna vom 13. November 2017
 - Formular "Vorabklärung Rodungsverfahren" vom 16. März 2018

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 20. August 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. November 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton

Graubünden (KRG) erfolgte am 7. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Luzein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die vorliegend zu genehmigende Ortsplanungsvorlage der Gemeinde Luzein umfasst im Wesentlichen die Ausscheidung einer neuen Grüngutzwischenlagerzone in dem zwischen den Siedlungen Luzein, Pany und Putz gelegenen Gebiet "Calenna". Gleichzeitig hat die Gemeinde Luzein ihr Baugesetz mit einem neuen Artikel 37 über die Grüngutzwischenlagerzone ergänzt.

Um das wilde Ablagern von Grüngut im Wald und entlang von Gewässern einzudämmen, betreibt die Gemeinde Luzein bisher an den drei Standorten "Ascharina", "Buchner Tobel" und "Dalvazza" Grüngutsammelstellen. Es handelt sich dabei um Mulden für Gartenabfälle, Futterreste und weitere organische Stoffe, die jederzeit und durch jedermann zugänglich sind. Auslöser der vorliegend zur Debatte stehenden Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Luzein bildet das Bedürfnis der Gemeinde, als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Anlagen eine weitere Grüngutsammelstelle einzurichten, welche für die Bewohnerinnen und Bewohner von Luzein, Pany und Putz gut erreichbar ist und zu einer nachhaltigen Abfallbewirtschaftung innerhalb der Gemeinde beitragen soll.

Für die Realisierung des Vorhabens wird es notwendig, Waldareal mit einer Fläche vom 107 m² definitiv sowie mit einer Fläche von 202 m² temporär zu roden. Ein entsprechendes Rodungsgesuch liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem rechtskräftigen Kantonalen Richtplan sowie mit dem Regionalen Richtplan Prättigau/Davos übereinstimmt.

Basierend auf die korrekten Ausführungen zur Richtplanung im vorliegenden PMB (vgl. Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 auf Seite 5 f.) hat diese Prüfung ergeben, dass sich die Revisionsvorlage als richtplankonform erweist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 16. November 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 37) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Grüngutzwischenlagerzone Calenna

Wie unter Abschnitt B vorstehend bereits erwähnt worden ist, erfordert die Einrichtung einer Grüngutsammelstelle am vorgesehenen Standort "Calenna" eine permanente Waldrodung von 107 m² sowie eine temporäre Rodung von Waldareal von zusätzlich 202 m², wobei als Realersatz für die durchzuführende permanente Rodung im Gebiet "Tschipp" im Buchner Tobel eine Fläche von 107 m² neu bepflanzt werden soll. Die Rodungsbewilligung ist seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes am 29. März 2019 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Luzern eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 Grüngutzwischenlagerzone Calenna zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 16. November 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 37) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Grüngutzwischenlagerzone Calenna** vom 16. November 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die **Rodungsbewilligung** des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 29. März 2019 für die Errichtung und den Betrieb einer Grüngutsammelstelle im Gebiet "Calenna" wird der Gemeinde Luzein gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.
4. Der Gemeindevorstand Luzein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
7. Für das Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Jon Domenic Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin